Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 59.

(Nr. 7196.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, betreffend die Ausdehnung ihres Unternehmens auf die Anlage einer Eisenbahn von Posen nach Thorn mit einer Abzweigung nach Bromberg. Vom 4. September 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft in ihrer Generalversammlung vom 5. Februar 1868. beschlossen hat, ihr Unternehmen nach Maaßgabe des dem Gesetze vom 11. März 1868. beigefügten Vertrages vom 30. November 1867. (Gesetz-Samml. von 1868. S. 270. ff.) auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Posen nach Thorn mit einer Abzweigung nach Bromberg von einem durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu bestimmenden, nicht südlicher als Pakosz oder Inowraclaw belegenen Punkte auszudehnen, wollen Wir der gedachten Gesellschaft hierzu Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen und den anliegenden funfzehnten Nachtrag zum Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft hiermit bestätigen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, auf das vorgedachte Unternehmen einer Eisenbahn von Posen nach Thorn mit einer Abzweigung nach Bromberg, Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde ist nebst dem Statutennachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. September 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Finanzminister: Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Itzenplitz. Für den Justizminister: v. Roon.

Ausgegeben zu Berlin den 22. September 1868.

Funfzehnter Nachtrag
zu dem
Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

§. 1.

Das Unternehmen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft wird auf die Erbauung und den Betrieb einer Eisenbahn von Posen nach Thorn mit einer Abzweigung nach Bromberg ausgedehnt.

Die spezielle Richtung dieser beiden Eisenbahnen ist durch einen vom Königlichen Handelsministerium festgestellten Bauplan, von welchem nur unter besonderer Genehmigung des gedachten Ministeriums abgewichen werden darf, bestimmt.

§. 2.

Das zur Ausführung des neuen Unternehmens erforderliche Anlagekapital ist auf höchstens dreizehn Millionen Thaler angenommen.

Die Beschaffung und Verzinsung dieses Anlagekapitals erfolgt nach Maaßgabe der Bestimmungen des hierüber ergehenden besonderen Allerhöchsten Privilegiums, sowie des mit der Königlichen Staatsregierung abgeschlossenen Vertrages vom 30. November 1867.

(Nr. 7197.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von dreizehn Millionen Thaler. Vom 4. September 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem von Seiten der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft auf Grund des in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 5. Februar 1868. gefaßten Beschlusses, sowie des dem Gesetze vom 11. März 1868. beigefügten Vertrages vom 30. November 1867. (Gesetz-Samml. von 1868. S. 270. ff.) über die Erbauung und den künftigen Betrieb einer Eisenbahn von Posen nach Thorn nebst einer Abzweigung nach Bromberg angetragen worden ist, ihr zu diesem Zwecke die Aufnahme einer Anleihe bis zur Höhe von dreizehn Millionen Thaler gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten und Wir zu dem Bau jener Eisenbahn unter dem heutigen Datum Unsere Genehmigung ertheilt haben, wollen Wir

Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium zur Emission gedachter Obligationen unter nachstehenden Bedingungen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern nach dem beigefügten Schema I. unter der Bezeichnung: Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft Littr. H. (Posen-Thorn-Bromberg), stempelfrei ausgefertigt.

Dieselben zerfallen in:

4,000 Stück	zu 1000 Rthlr.,	von №	1— 4,000,	zus. 4,000,000 Rthlr.,
8,000 „	„ 500 „	„ „	4,001—12,000,	„ 4,000,000 „
50,000 „	„ 100 „	„ „	12,001—62,000,	„ 5,000,000 „
			Summa	13,000,000 Rthlr.

Jeder Obligation werden Zinskupons für fünf Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach Ablauf von fünf Jahren nach den weiter beigefügten Schemas II. und III. beigefügt. Die Kupons sowie der Talon werden alle fünf Jahre auf besonders zu erlassende Bekanntmachung erneuert.

Auf der Rückseite der Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier einhalb Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres in Breslau und in Berlin gezahlt. Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren, von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Werden Talons nicht innerhalb Jahresfrist vom Tage ihrer Fälligkeit ab zur Erhebung der neuen Kupons benutzt, so erfolgt die Ausgabe der neuen Kupons nebst Talons nur an die Inhaber der Obligationen.

§. 3.

Für die Zahlung der Zinsen haftet nach Maaßgabe des §. 10. des Vertrages vom 30. November 1867:

1) für das erste ½ Prozent die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft,
2) für die weiteren vier Prozent der Staat mit seinen aus dem Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmen aufkommenden Intraden.

Die Zinsgarantie des Staates hört jedoch auf, sobald die Bahnstrecke der projektirten Thorn-Insterburger Eisenbahn von Thorn bis zum Anschluß an die Ostpreußische Südbahn zehn Jahre hindurch im Betriebe gewesen sein wird.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge Gläubiger der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Sie haben in dieser Eigenschaft ein unbedingtes Vorzugsrecht vor allen Stammaktien und Prioritäts-Obligationen nebst deren Zinsen und Dividenden in Ansehung der Posen-Thorn-Bromberger Bahn und deren Betriebsmittel.

Insoweit nicht der Staat vermöge der von ihm geleisteten Garantie für die Zinsen aufkommen muß, haben sie auch vor allen Stammaktien der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft nebst deren Zinsen und Dividenden in Ansehung alles übrigen Gesellschaftsvermögens das Vorzugsrecht.

Dagegen bleiben den auf Grund der Allerhöchsten Bewilligungen und Privilegien vom 7. März 1843., 8. Februar 1846., 24. März 1851., 24. Mai 1853., 20. August 1853., 26. Juni 1857., 22. Oktober 1861. und 28. Mai 1866. emittirten Prioritäts-Aktien und Obligationen Littr. A. B. C. D. E. F. und G., im Gesammtbetrage von 27,396,900 Thalern nebst Zinsen, die denselben in Ansehung des Gesellschaftsvermögens eingeräumten Vorzugsrechte vor den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Prioritäts-Obligationen ausdrücklich reservirt und gesichert.

Eine weitere Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Emission von Aktien oder Prioritäts-Obligationen darf hiernächst nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums emittirten Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht eingeräumt wird.

Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke ist unstatthaft, so lange die Prioritäts-Obligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst oder deren Einlösungsbetrag nicht gerichtlich deponirt ist. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder andere juristische Personen zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten.

§. 5.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der im §. 12. des obengedachten Vertrages vom 30. November 1867. festgesetzten Amortisation, wozu demgemäß nach Fertigstellung der ganzen Bahn alljährlich der über vier einhalb Prozent des Anlagekapitals jährlich aufkommende Reinertrag der Posen-Thorn-Bromberger Bahnstrecke bis zur Höhe eines halben Prozents des Anlagekapitals unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritäts-Obligationen ersparten Zinsen verwendet wird.

Die Nummern der hiernach in einem Jahre zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden im Juli des folgenden Jahres durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

Der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, wie auch sämmtliche Prioritäts-

ritäts-Obligationen Littr. H. durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

§. 6.

Die Ausloosung der zu amortisirenden Obligationen geschieht durch die Königliche Direktion in Gegenwart eines Notars in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet wird.

§. 7.

Die Auszahlung der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen erfolgt an dem auf den Ausloosungstermin folgenden 2. Januar in Breslau und in Berlin nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Aushändigung derselben und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, bekannt gemacht worden ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen sollen in Gegenwart eines Notars verbrannt und es soll, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die in Folge der Kapitalrückforderung von Seiten des Inhabers (§. 8.) oder in Folge einer Kündigung (§. 5.) außerhalb der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 8.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalsbeträge anders als nach Maaßgabe der in den §§. 5. und 7. getroffenen Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung der Transportbetrieb auf der Posen-Thorn-Bromberger Eisenbahn länger als sechs Monate gänzlich eingestellt gewesen ist;

c) wenn die im §. 5. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen ad a. und b. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Kapital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons,

zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

 In

In dem sub c. gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahnverwaltung die nicht eingehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens dreier Monate nach erfolgter Kündigung die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

§. 9.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessen ungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 10.

Die Mortifikation angeblich vernichteter oder verlorener Obligationen erfolgt im Wege des gerichtlichen Aufgebots nach den für das Aufgebot von Privaturkunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zinskupons und Talons können weder aufgeboten, noch mortifizirt werden. Demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 2.) bei der Königlichen Direktion anmeldet und den stattgehabten Besitz glaubhaft darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 11.

Die in den §§. 5. 6. 7. und 9. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch zwei Breslauer Zeitungen, den Preußischen Staatsanzeiger oder die Zeitung, die an seine Stelle tritt, und durch eine auswärtige Zeitung.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats, außer der von demselben übernommenen Zinsgarantie, zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 4. September 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Finanzminister: Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Itzenplitz. Für den Justizminister: v. Roon.

Schema I.

Prioritäts-Obligation

der

Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft

Littr. H. (Posen-Thorn-Bromberg)

№ .....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von ...... Thalern Preußisch Kurant Antheil an dem in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ..ten .... 18.. emittirten Kapitale von 13,000,000 Thaler Preußisch Kurant Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft.

Breslau, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Faksimile der Unterschrift zweier Direktionsmitglieder.)

Eingetragen im Lagerbuche № .....

(Trockener Stempel.)

Der Hauptkassen-Rendant.
(Unterschrift durch Stempel.)

(Nr. 7197)

Schema II.

Schema II.

Talon

zu der

Prioritäts-Obligation der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft

Littr. H. (Posen-Thorn-Bromberg)

№ .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe, wodurch er zugleich über den Empfang der folgenden Serie der Zinskupons quittirt, binnen Jahresfrist, vom .... ab, an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ..... Serie der Zinskupons für die Jahre ..... bis ....., sofern nicht von dem Inhaber der Obligation bei der unterzeichneten Direktion rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird.

Breslau, den ..ten .... 18..

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Unterschrift in Faksimile.)

(Trockener Stempel.)

Schema III.

..... Rthlr. .... Sgr. ..... Pf. **Serie I.** № 1.

Erster Zinskupon

für die

Prioritäts-Obligation der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft

Littr. H. (Posen - Thorn - Bromberg)

№ .....

.... Thaler .... Silbergroschen hat Inhaber dieses Kupons vom .... ab aus der Hauptkasse der Oberschlesischen Eisenbahn und an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen zu erheben.

Breslau, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

(Unterschrift in Faksimile.)

Verjährt am ....
(Gesetz-Samml. für 1868. S. ....)

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).